



Sitzungs-Vorlage

Amt / Aktenzeichen II/20 /	öffentlich	Vorlage 2009/047	Datum 14.04.2009
-------------------------------	------------	---------------------	---------------------

BERATUNGSFOLGE					
Gremium	Termin	EST	Beratungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss	28.04.2009				
Gemeinderat	23.06.2009				

Umsetzung des Konjunkturpakets II durch die Gemeinde Ostbevern

Beschlussvorschlag:

Der Liste der Maßnahmen, die durch das Konjunkturpaket II finanziert werden können, wird zur Kenntnis genommen.

Ein Beschlussvorschlag wird in der Sitzung erarbeitet.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Die Mittel für Maßnahmen im Rahmen des Konjunkturpakets II werden im Einzelfall außer- oder überplanmäßig bewilligt.

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja [] nein [**X**]

Sachdarstellung:

1. Das Konjunkturpaket II

1.1 Grundlagen

Zur Bekämpfung der Finanzkrise fördert der Bund im Rahmen des Konjunkturpakets II zusätzliche Investitionen der Länder und Kommunen durch Finanzhilfen in Höhe von insgesamt 10 Mrd. Euro.

Von den Bundesmitteln erhält Nordrhein-Westfalen 2,13 Mrd. Euro.

Die gesetzliche Grundlage bildet das Zukunftsinvestitionsgesetz (ZuInvG) mit der zugehörigen Verwaltungsvereinbarung (VVZuInvG).

Die Investitionsschwerpunkte teilen sich wie folgt auf:

- Bildungsinfrastruktur 65%
- Infrastruktur 35%.

Zu dem Bundesanteil kommt ein Landesanteil von 700 Mio. Euro = 25% dazu. Insgesamt stehen für Nordrhein-Westfalen 2,8 Mio. Euro zur Verfügung. 70% davon sollen an die Kommunen weitergegeben werden. Tatsächlich gibt das Land 83,68 % = 2,38 Mio. Euro an die Kommunen weiter.

Verteilungsschlüssel für die Mittel an die Kommunen sind Einwohner- und Schülerzahlen, Fläche und Finanzkraft.

Land und Kommunen teilen sich den kommunalbezogenen Investitionsanteil von 25%. Der kommunale Eigenanteil pro Maßnahme liegt damit bei 12,5%.

Dieser kommunale Anteil von 12,5% wird vom Land zunächst vorfinanziert. Er ist ab 2012 über einen Zeitraum von 10 Jahren einschließlich Zinsen durch einen pauschalen Abzug bei den finanzkraftunabhängigen Zuweisungen nach Maßgabe des jährlichen Gemeindefinanzierungsgesetzes zurückzuzahlen.

1.2 Verfahren

Die Mittel werden pauschal zugewiesen.

Der Abruf der Mittel bei der Bezirksregierung ist erst möglich, wenn die Mittel zur Begleichung von Forderungen erforderlich sind. Mit dem Mittelabruf ist ein Verwendungsnachweis zu führen, in dem bestätigt wird, dass die Maßnahme den gesetzlichen Förderbestimmungen entspricht. Ein Testat der örtlichen Rechnungsprüfung ist beizufügen.

Um die Mittel beschleunigt einsetzen zu können, sind die Kommunen im Haushaltsjahr 2009 von der Pflicht befreit, aus diesem Grunde Nachtragssatzungen zu erlassen. Ein Ratsbeschluss über außer- oder überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen reicht aus.

Bei Fehlverwendung von Fördermitteln können sowohl der Bund als auch das Land Rückforderungsansprüche geltend machen.

1.3 Fördervoraussetzungen

Die Förderung ist beschränkt auf den Bereich Bildungs- und Infrastruktur.

Im Einzelnen:

Schwerpunkt Bildung:

- a) Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur
- b) Schulinfrastruktur (insbesondere energetische Sanierung)
- c) Hochschulen (insbesondere energetische Sanierung)
- d) Kommunale oder gemeinnützige Einrichtungen der Weiterbildung (insbesondere energetische Sanierung)

Schwerpunkt Infrastruktur:

- a) Krankenhäuser
- b) Städtebau (ohne Abwasser und ÖPNV)
- c) Ländliche Infrastruktur (ohne Abwasser und ÖPNV)
- d) Kommunale Straßen (beschränkt auf Lärmschutzmaßnahmen)
- e) Informationstechnologien
- f) Sonstige Infrastrukturinvestitionen

Weitere Voraussetzungen sind u. a. :

a) Zusätzlichkeit

Im Sinne einer Konjunkturbelebung sind Maßnahmen zusätzlich, wenn ihre Durchführung noch nicht über den Haushaltsplan rechtswirksam beschlossen ist und die Investitionssumme bis einschließlich 2011 die Summe des Referenzzeitraumes 2006 – 2008 übersteigt. Der Vergleich erfolgt grundsätzlich auf Landesebene.

Nicht ausgeschlossen ist, dass entsprechende örtliche Nachweise ebenfalls gefordert werden. Nach summarischer Prüfung müssen 2009 bis 2011 danach in Ostbevern rd. 4,4 Mio. € investiert werden. Im Haushalt sind insgesamt rd. 11,5 Mio. € veranschlagt. Die Anforderung dürfte damit erfüllt werden können.

b) Verbot der Doppelförderung

Im Rahmen des Konjunkturpakets II geförderte Maßnahmen dürfen nicht gleichzeitig durch andere Fördermittel finanziert werden.

c) Nachhaltigkeit

Eine längerfristige Nutzung des Anlagegutes muss auch unter Berücksichtigung des demografischen Wandels vorgesehen sein.

d) Notwendigkeit

Investitionen dürfen nur vorgenommen werden, wenn entsprechender Bedarf besteht.

e) Förderzeitraum

Mit den Maßnahmen muss 2009 bis 2010 begonnen werden. Die Maßnahmen müssen Ende 2011 beendet sein.

f) Art. 104b Grundgesetz (GG)

Der Bund kann Ländern Finanzhilfen nur im Rahmen der Gesetzgebungsbefugnis, die ihm selbst zusteht, gewähren. Diese Tatsache schränkt die Investitionsmöglichkeiten stark ein. Da der Bund zum Beispiel keine Gesetzgebungskompetenz im Bereich des Breitensports, der allgemeinbildenden Schulen sowie dem Bau und der Sanierung von Straßen und Radwegen hat, unterfallen diese Bereiche nicht der Förderfähigkeit.

Die Förderalismuskommission II hat dem Bundeskabinett inzwischen einen Beschlussvorschlag unterbreitet, der den Anwendungsbereich des Art. 104b GG erweitern soll. Danach soll der Bund zukünftig in außergewöhnlichen Notsituationen auch ohne eigene Gesetzgebungskompetenz Finanzhilfen gewähren können. Die gegenwärtige Finanz- und Wirtschaftskrise stelle nach Auffassung der Bundesregierung eine solche außergewöhnliche Notsituation da, so dass die Erweiterung des Art. 104b GG auch dazu beitragen wird, die Abgrenzung der Förderbereiche zu vereinfachen. Mit Inkrafttreten der Grundgesetzänderung – voraussichtlich im Juli 2009 – werden die Finanzhilfen nicht mehr auf Gebiete mit Bundesgesetzgebungskompetenz beschränkt sein.

Danach dürften Investitionen in den Bereichen Sport und Kultur ebenfalls möglich sein.

In der Mitteilung des Bundesministeriums der Finanzen vom 23.03.2009 wird vorsorglich allerdings darauf hingewiesen, dass die Neufassung des Art. 104b GG nichts an der Tatsache ändert, dass die politisch gewollten Einschränkungen „ohne Abwasser und ÖPNV“ und „beschränkt auf sonstige Lärmschutzmaßnahmen“ weiterhin zu berücksichtigen sind.

2. Umsetzung des Konjunkturpakets II durch die Gemeinde Ostbevern

Mit Bescheid der Bezirksregierung Münster vom 09.04.2009 sind für die Gemeinde Ostbevern insgesamt

1.501.592,00 Euro

aus dem Investitionsförderungsgesetz NRW (InvföG) bereitgestellt.

Hiervon entfallen auf

- Bildungsinfrastruktur 913.746,00 Euro
- Infrastruktur 587.846,00 Euro.

2.1 Auswahlkriterien

Wichtige Auswahlkriterien für die Gemeinde sind:

- die Notwendigkeit, anstehende Maßnahmen zu realisieren, die mittel- bis längerfristig unumgänglich sind;
- die Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gemeinde;
- die Entlastung künftiger Haushaltsjahre.

Diesen Zielen, wie auch den Vorgaben des Konjunkturpakets II, kann die Gemeinde am besten dadurch Rechnung tragen, dass die Investitionen auf Maßnahmen an solchen Einrichtungen beschränkt werden, zu deren Unterhaltung die Gemeinde rechtlich verpflichtet ist. Das sind insbesondere schulische Einrichtungen.

Im Haushaltsjahr 2009 wie auch im Finanzplanungszeitraum 2010 – 2012 stehen für die Ambrosius Grundschule, die Franz von Assisi Grundschule sowie die Annegarn Schule Sanierungsarbeiten in der Größenordnung von insgesamt rd. 1.5 Mio. Euro an. Etwa die Hälfte davon entfällt auf energetische Maßnahmen. Diese erfüllen bereits jetzt die grundsätzlichen Anforderungen für die Förderung im Bereich Bildung.

2.2 Vorliegende Anträge

2.2.1 Antrag des Bischöflichen Generalvikariats (Anlage2)

Mit Schreiben vom 02.03.2009 beantragt das Bischöfliche Generalvikariat, Münster, Mittel aus dem Konjunkturpaket II für Sanierungsmaßnahmen am Collegium Johanneum.

Der Zugriff auf Fördermittel durch Dritte aus dem Konjunkturpaket II ist mit Zustimmung der Gemeinde möglich. Ein Anspruch besteht nicht.

Das Collegium Johanneum hat durch die Anrechnung seiner Schüler die Zuwendung für die Gemeinde erhöht.

Im Einzelnen:

Schulen in der Trägerschaft der Gemeinde:	918 Schüler	448.806,00 €
Schulen in der Trägerschaft des Bistums Münster:	951 Schüler	<u>464.940,00 €</u>

Investitionsschwerpunkt Bildung gesamt:	913.746,00 €
---	--------------

Das Generalvikariat hat insgesamt Investitionen von 878.000,00 € geltend gemacht.

Darin enthalten ist ein Anteil von 430.000 € für die Sanierung der Sportplatzanlage, für die zum jetzigen Zeitpunkt eine Förderung aus dem Konjunkturpaket II nicht möglich ist.

Werden dem Generalvikariat (in diesem Sinne „anderer Träger“) für energetische Maßnahmen Mittel zur Verfügung gestellt, ergeben sich die förderfähigen Kosten aus der Differenz zwischen den Gesamtkosten der Maßnahme und dem Eigenanteil des anderen Trägers. Die Höhe des Eigenanteils des anderen Trägers soll in der Regel der des kommunalen Eigenanteils (12,5%) entsprechen.

Die Reduzierung des Eigenanteils oder der Verzicht auf den Eigenanteil anderer Träger kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht. Dieses kann insbesondere bei armen Trägern und in den Fällen in Betracht kommen, bei denen bei einem Ende der Trägerschaft die Gemeinde zur Übernahme der Einrichtung verpflichtet wäre.

Sofern mit der Änderung des § 104b GG auch eine Förderung von Sportstätten möglich sein sollte, kann der Betrag alternativ auch hierfür eingesetzt werden.

Es wird vorgeschlagen, dem Generalvikariat den Betrag von 464.940,00 € für Investitionen im Sinne des Konjunkturpakets II am Collegium Johanneum zur Verfügung zu stellen.

2.2.2 Landwirtschaftlicher Kreisverband Warendorf (Anlage 3)

Der Kreisverband weist darauf hin, dass Mittel auch für den Wirtschaftswegebau eingesetzt werden dürfen.

In Betracht kommen hierfür u. U. die Mittel aus dem Bereich „ländliche Infrastruktur“. Für „Infrastrukturmaßnahmen“ stehen Ostbevern insgesamt 587.846 € zur Verfügung. Im Fall beitragspflichtiger Maßnahmen kommt allerdings nur die Finanzierung des Gemeindeanteils in Betracht.

Eine entsprechende Stellungnahme des Innenministeriums steht noch aus.

2.2.3 Freiherr von Beverfoerd'sche Generalverwaltung (Anlage 4)

Ausbau ländlicher Wege im Kattmannskamp.

Es gilt das zu Wirtschaftswegen bereits ausgeführte. Sofern private Wege betroffen sind, hat sich die Gemeinde bislang noch nie an einem Ausbau beteiligt.

2.2.4 Reit- und Fahrverein Ostbevern e. V. (Anlage 5)

Der Reit- und Fahrverein Ostbevern bittet um Prüfung der Möglichkeit der Finanzierung der Dacherneuerung an der Reithalle.

Mit der Umwandlung des Darlehens in einen Zuschuss und der damit erfolgten Bereitstellung von 35.000 € für die Dacherneuerung an der Reithalle ist eine Förderung bereits erfolgt.

2.2.5 Landessportbund Nordrhein-Westfalen (Anlage 6)

Der LSB weist auf die Möglichkeit der Mittelverwendung für Sportanlagen hin.

Das Innenministerium NRW teilt unter www.im.nrw.de zur aktuellen Rechtslage mit, dass die Erneuerung, Sanierung bzw. Umgestaltung einer Sportanlage aus Mitteln des Konjunkturpakets II nur in Städtebauförderungsgebieten förderfähig ist. Aktuell gibt es in Ostbevern keine Städtebauförderungsgebiete.

Kommt es zu der diskutierten Änderung des Art. 104b GG, ist eine solche Maßnahme voraussichtlich aber im Bereich „sonstige Infrastruktur“ förderfähig.

Ein konkreter Antrag örtlicher Vereine hierzu liegt nicht vor.

2.3 Rechtssicherheit

Auch zum jetzigen Zeitpunkt sind noch nicht alle Fragen hinsichtlich der Fördermodalitäten abschließend geklärt. Insbesondere die Förderfähigkeit einzelner Bereiche und Maßnahmen ist streitig.

Von den kommunalen Spitzenverbänden wird daher nachdrücklich empfohlen, vorrangig Maßnahmen zur energetischen Sanierung umzusetzen.

Wegen der bestehenden Unwägbarkeiten weist die Verwaltung deshalb darauf hin, dass die Gefahr von Rückforderungsansprüchen nicht ausgeschlossen werden kann.

Aus Sicht der Gemeinde muss erklärtes Ziel sein, rechtssicher zu investieren und sich nicht Rückforderungsansprüchen in großen Umfang auszusetzen.

Der von der Verwaltung vorgeschlagene und nachfolgend aufgeführte Maßnahmenkatalog stellt deshalb sowohl für den Bereich „Bildung“ als auch „Infrastruktur“ vorrangig auf energetische Maßnahmen ab.

Es handelt sich um mittelfristig notwendige Maßnahmen, die den Gemeindehaushalt zukünftig vornehmlich durch geringere Energiekosten entlasten.

3. **Maßnahmenliste (Anlage 1)**

Die aus Sicht der Verwaltung für eine Förderung aus dem Konjunkturpaket II in Frage kommenden Maßnahmen sind in der als Anlage 1 dieser Vorlage beigefügten Liste aufgeführt.

In der Liste sind zum einen Maßnahmen aufgeführt, die bereits jetzt schon absehbar eine Verbesserung der energetischen Situation mit sich bringen werden. Für weitere Maßnahmen laufen zur Zeit entsprechende Untersuchungen im Rahmen der Erstellung entsprechender „Energieausweise“. Diese Arbeiten sollen bis zur Sitzung des „Arbeitskreises Energie“ am 23.04.2009 ebenfalls abgeschlossen sein.

Ebenso sind in der Liste Maßnahmen aufgeführt, die aus beruflicher Sicht in naher Zukunft umgesetzt werden müssen.

Die Kosten für die Umsetzung der vorgenannten Maßnahmen wurden geschätzt.

Die Aufteilung der Kosten auf „energetisch wirksame Maßnahmen“ und „Erneuerung“ im Rahmen von allgemeinen Infrastrukturmaßnahmen wurde vorgenommen, weil zur Zeit nicht absehbar ist, ob alle Maßnahmen mit Mitteln aus dem Konjunkturpaket II gefördert werden können.

Inwiefern sich Investitionen in einem überschaubaren Zeitraum amortisieren, ist ebenfalls zu untersuchen. Sofern zu einzelnen Maßnahmen bereits Ergebnisse vorliegen, sind diese mit drei Ziffernwerten angegeben.

Die drei Ziffernwerte für die Amortisationswerte berücksichtigen folgende unterschiedlichen Ansätze:

- keine Verzinsung der Investitionssumme, keine Berücksichtigung von Energiepreissteigerungen,
- keine Verzinsung der Investitionssumme, 5% jährliche Energiepreissteigerungen,
- 2% Verzinsung der Investitionssumme, 5% jährliche Energiepreissteigerungen.

Abschließend wird aufgezeigt, welche Mittel im Haushalt 2009 bereits veranschlagt sind und welche Mittel zur Umsetzung der Maßnahmen über- oder außerplanmäßig bereitgestellt werden müssen.

Im AK Energie am 23.03.2009 und in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses werden weitere Informationen zur Verfügung stehen.

4. Weitere Vorgehensweise

4.1 Haushaltsrechtliche Beurteilung

Nach dem derzeitigen Gesetzgebungsstand ist für den Beschluss über die durchzuführenden Maßnahmen nach dem Konjunkturpaket II der Erlass einer Nachtragssatzung zum Haushalt 2009 nicht notwendig.

Zur Beschleunigung der Investitionen sollen vielmehr alle Aufträge als außer- oder überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen behandelt werden. Ein Ratsbeschluss wird als ausreichend angesehen.

Der Termin für diese Ratssitzung ist noch festzulegen.

Bis zur Ratssitzung wird die Verwaltung die Kostenschätzungen konkretisieren und ggfls. in den Fachausschüssen vorab berichten.

4.2 Auftragsvergaben

Vorrangiges Ziel des Konjunkturpakets II ist die Beschleunigung von Investitionen zur schnellen Begegnung der Wirtschaftskrise. Hierzu ist das Vergaberecht auf Bundes- und Landesebene vereinfacht worden.

- a) Bis zum 31.12.2010 besteht durch Anhebung der bisher zulässigen Auftragswerte die vereinfachte Möglichkeit zur Durchführung Freihändiger Vergaben und Beschränkter Ausschreibungen
- b) Die Vergabestellen können bis zu einem geschätzten Auftragswert von 100.000 € ohne Umsatzsteuer sowohl für Vergaben nach VOL/A als auch für Vergaben nach VOB/A eine Freihändige Vergabe durchführen.
- c) Eine beschränkte Ausschreibung ist für Vergaben nach VOL/A bis zu einem geschätzten Auftragswert von 100.000 € ohne Umsatzsteuer zulässig, für Vergaben nach VOB/A bis zu einem geschätzten Auftragswert von 1.000.000 € ohne Umsatzsteuer.

Die Verwaltung sollte ermächtigt werden, im Rahmen des Konjunkturpakets II entsprechend verfahren zu dürfen.

Bürgermeister

Fachbereichsleiter

Sachbearbeiter
